

Rechtlicher und Steuerrechtlicher Newsletter

Liebe Mitglieder und Freunde der DTIHK,

Sie halten die erste Ausgabe des neuen Fachnewsletters der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer in Händen. In dem Newsletter werden Sie ab jetzt zweimal jährlich aktuelle Beiträge von Beratern zu den wichtigsten Themen aus dem Bereich Recht & Steuern in Tschechien finden.

Es ist unser Ziel, eine Plattform zu bieten, in der Bereiche, die für die deutsch-tschechische Wirtschaftsgemeinschaft wichtig sind, thematisiert werden und Ihnen somit nützliche Hinweise auf aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Entwicklungen in Tschechien, Deutschland aber auch auf der europäischen Ebene zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, dass unser Newsletter eine weitere Quelle darstellen wird, die Sie mit aktuellsten Informationen und Entwicklungen versorgt.

Ihre

Dr. Alena Klikar

Vorsitzende des AK Recht & Steuern
der DTIHK



René Harun

Stellvertretender Geschäftsführer der DTIHK



Mgr. Peter Hrbik

Leiter Competence Center
Investorenberatung & Recht der DTIHK



Inhalt

Pavla Zavadilová

Staatliche Investitionsanreize in Tschechien

Mgr. Václav Vlk

Nach welchem Recht richtet sich der Arbeitsvertrag eines in einer Zweigniederlassung tätigen Arbeitnehmers?

Ing. Monika Chvalová

Country-by-Country Reporting in der Tschechischen Republik

Ing. Robert Koleňák

Grunderwerbsteuer: In die Steuerbemessungsgrundlage ist die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer nicht einzurechnen

Dr. Stephan Heidenhain

Praktische Hinweise zur Eintreibung von Forderungen in der Tschechischen Republik

Arthur Braun, M.A

GDPR (Datenschutzgrundverordnung) - was ist tatsächlich zu tun?

**Pavla Zavadilová**Anochin Roters
& Kollegen s. r. o.(+420) 224 247 330
zavadilova@ark-cz.com

Staatliche Investitionsanreize in Tschechien

Das Ziel der staatlichen Förderungen, ist eine höhere Wertschöpfung und der Ausbau innovativer Wirtschaftszweige, wodurch folgende Branchen begünstigt sind: Kraftfahrzeuge, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Life Sciences, IT/Software, Shared Services, Nanotechnologie und Umwelttechnologien. Die tatsächliche Förderhöhe für die Investitionen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehören u. a. der Standort, die Branche, die Art des Vorhabens, die Zahl der entstehenden Arbeitsplätze und die Höhe der Investition. Die Schaffung von zwanzig neuen Arbeitsplätzen stellt aber in jedem Fall die Untergrenze für eine Förderung dar und die Region Prag ist von allen Förderungen ausgeschlossen. Im Regelfall beträgt eine mögliche Förderung bis zu 25 % der Investitionskosten, für die Kleinunternehmen kann sie sogar auf bis zu 45 % der Kosten steigen. Die Zuschüsse für die beschaffenen Arbeitsplätze sind von der Arbeitslosigkeit in der Investitionsregion und sogenannten „begünstigten Industriezonen“ abhängig. Die Beträge bewegen sich zwischen 100.000 - 300.000 CZK (3,8 T€ – 11,5 T€) pro entstandenen Arbeitsplatz. Um eine staatliche Investitionsförderung in Anspruch nehmen zu können, muss vom Investor vor dem Projektbeginn zwingend ein Antrag bei der Czech-Invest gestellt werden.

Unabhängig von den bereits erwähnten Investitionszuschüssen, unterstützt der Staat ab dem Jahr 2015 die Erziehung der qualifizierten Arbeitskraft. Eine solche praktische Ausbildung ist durch eine vertragliche Grundlage mit der Bildungsinstitution bedingt, wo der Inhalt, der Aufbau und Bedingungen der praktischen Ausbildung festgesetzt sind. Eine solche rechtliche Basis ersetzt die Standard-Arbeitsverträge mit den Praktikanten. Diese Gestaltung bringt der Firma vor allem folgende Vorteile: Für die Entlohnung der Praktikanten muss die Firma keine Sozial- und Krankenversicherung abführen. Lehrlinge haben diese Entgelte von Abgaben und Steuern befreit und die Hochschulstudenten müssen nur die Einkommensteuer abführen. Dazu können die Firmen pro Praktikant und Stunde der praktischen Ausbildung 200 CZK (ca. 8 €) von der Steuerbasis abziehen und diese kann unter der Erfüllung bestimmter Bedingungen noch um weitere 50 % oder 110 % des mit der Ausbildung verbundenen Anlagevermögens verringert werden. Abgesehen von den möglichen staatlichen Fördermaßnahmen, bedarf jedoch jede Investition in Tschechien vorab einer genauen Analyse der Rahmenbedingungen (hier u. a. Akquise von qualifiziertem Personal, Transportwege etc.).

Quellen:

zákon č. 586/1992 Sb., o daních z příjmů
zákon č. 48/1997 Sb., o veřejném zdravotním pojištění,
zákon č. 589/1992 Sb., o pojistném na sociální zabezpečení,
školský zákon 561/2004 Sb,
zákon č. 72/2000 Sb., o investičních pobídkách
zákon č. 586/1992 Sb., o daních z příjmů

**Mgr. Václav Vlk**Rödl & Partner, advokáti,
v. o. s.(+420) 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com

Nach welchem Recht richtet sich der Arbeitsvertrag eines in einer Zweigniederlassung tätigen Arbeitnehmers?

Falls sich eine deutsche juristische Person entscheidet, in der Tschechischen Republik unternehmerisch tätig zu werden, wählt sie für diesen Zweck am häufigsten die Gründung einer tschechischen Handelsgesellschaft. In einigen Fällen wird aber nur ein Zweigbetrieb errichtet. Dieser Betrieb aber, ebenso wie die Zweigniederlassung, wie sie das Handelsgesetzbuch kannte, das bis zum 31.12.2013 wirksam war, ist kein selbständiges Rechtssubjekt, obwohl er im Handelsregister eingetragen ist. Arbeitgeber für die im Rahmen eines Zweigbetriebs tätigen Arbeitnehmer wird also die erwähnte deutsche juristische Person werden.

Der Arbeitsvertrag richtet sich vor allem nach dem Recht, das durch die Parteien des Arbeitsvertrags gewählt wurde. Auf den ersten Blick könnte also erscheinen, dass es für den deutschen Arbeitgeber günstiger wäre, die Unterstellung des Arbeitsvertrags dem deutschen Recht zu vereinbaren, also einer Rechtsordnung, mit welcher der Arbeitgeber besser vertraut ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) legt aber in Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 eine grundsätzliche Beschränkung fest: **Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.** Gemäß dieser Verordnung gilt es, soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, dass der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. In unserem Fall würden wir also mangels einer Rechtswahl feststellen, dass der Arbeitsvertrag dem tschechischen Recht unterliegt. Der deutsche Arbeitgeber hätte also beim Arbeitsvertrag mit einem tschechischen Arbeitnehmer, der dem deutschen Recht unterliegen würde, jeweils überprüfen müssen, ob eine Vorschrift des tschechischen Rechtes dem Arbeitnehmer einen höheren Komfort bietet als die Vorschriften des deutschen Rechtes, die dieselbe Problematik regeln. So müsste man zum Beispiel die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und viele weitere Fragen vergleichen. Die Rechtsstellung der Parteien wäre in einem solchen Fall höchst unsicher.

Man kann also empfehlen, dass der Arbeitsvertrag dem tschechischen Recht unterstellt wird, und zwar mit einer ausdrücklichen Vereinbarung oder einem Hinweis auf die Vorschriften der tschechischen Rechtsordnung. Die Hinweise auf die deutsche rechtliche Regelung könnten vielmehr bedeuten, dass beabsichtigt wurde, die Unterstellung des Arbeitsvertrags dem deutschen Recht zu vereinbaren; dies würde aber zu Schwierigkeiten führen, auf die wir — wie oben erwähnt — hingewiesen haben.

Country-by-Country Reporting in der Tschechischen Republik



Ing. Monika Chvalová

IB Grant Thornton
Consulting s. r. o.

(+420) 296 152 111
monika.chvalova@cz.gt.com

Bereits am 27. Januar 2016 ist die Tschechische Republik mit ihrer Unterzeichnung des **Multilateralen Abkommens über automatischen Informationsaustausch von Country-by-Country Daten/Reporten lt. Ländern** (sog. Country by Country Reporting) zum Austausch der im Country-by-Country Report (**CbCR**) enthaltenen Informationen beigetreten, der durch internationale Unternehmen zu erstellen ist.

Die Novelle des Gesetzes Nr. 164/2013 Slg., über internationale Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung sowie über Änderung anderer zusammenhängender Gesetze wurde in der Gesetzessammlung mit Wirksamkeit ab 19. 9. 2017 verkündet, wobei somit in **die tschechische Rechtsordnung die Pflicht für nationale Unternehmensgruppen zur Erstellung eines Country-by-Country Reports eingeführt wird.**

Unter einer **internationalen Gruppe** wird eine solche Unternehmensgruppe verstanden, derer gesamte konsolidierte, im konsolidierten Rechnungsabschluss angeführte Erträge die Summe von **EUR 750.000.000** übersteigen.

Ein Country-by-Country Report (CbCR) **ist im Allgemeinen durch die oberste Mutterentität einer internationalen Unternehmensgruppe bei derer zuständiger Finanzbehörde vorzulegen.** Allerdings kann diese Verpflichtung **auf ein anderes Konzernunternehmen**, d. h. ebenfalls auf ein tschechisches Mitgliedsunternehmen **übergehen**, falls die oberste Muttergesellschaft nicht aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist sowie gleichzeitig nicht verpflichtet ist, in ihrem Staat bzw. in ihrer Gerichtsbarkeit einen CbCR-Bericht abzugeben.

Im Country-by-Country Report sind **zusammenfassende Informationen** über die Gruppe, in Bezug auf jeden Staat bzw. dessen Jurisdiktion, in folgendem Umfang anzuführen:

- Umsätze (Erträge), mit Ausnahme von als Dividenden betrachteten Zahlungen zwischen den Mitgliedsgruppensubjekten,
- das Wirtschaftsergebnis vor Steuern,
- die bezahlte Einkommensteuer,
- die fällige Einkommensteuer,
- das Stamm-/Grundkapital,
- das kumulierte Wirtschaftsergebnis,
- die Anzahl der Mitarbeiter,
- der Wert von sonstigen Sachanlagen (außer Bargeld oder Zahlungsmitteläquivalente).

Gleichzeitig hat das Finanzministerium der ČR eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorbereitet, die eine auszufüllende **Mustervorlage für den CbCR-Report (Formular)** bringt. Im Rahmen eines Anmerkungsprozesses hat auch die Kammer der Steuerberater der ČR diesbezüglich ihre Anmerkungen mitgeteilt, die insbesondere die angewendete Terminologie sowie derer Bezug auf die tschechischen Steuervorschriften betroffen hat.

Das erste Mal hat die oberste Mutterentität einen CbCR-Report für die ausgewiesene, **mit dem 1. Januar 2016 beginnende** Buchungsperiode abzugeben. Als Frist zur Abgabe sind 12 Monate nach dem Ende der ausgewiesenen Buchungsperiode festgelegt, d. h. **für das Jahr 2016 ist der CbCR-Report bis Ende des Jahres 2017 abzugeben.** Stellt also die tschechische Gesellschaft die oberste Muttergesell-

schaft im Konzern dar und betragen die Umsätze/Erträge nach dem konsolidierten Rechnungsabschluss mehr als 750 Mio. EUR, wird dann diese Gesellschaft verpflichtet sein, einen CbCR Report abzugeben. Wie oben angeführt: ist die oberste Mutterentität aus keinem der EU-Mitgliedsstaaten, wobei sie gleichzeitig in ihrem Staat zur CbCR-Abgabe nicht verpflichtet ist, könnte die **Pflicht zur Erstellung und Abgabe eines CbCR-Reports an ein tschechisches Konzernunternehmen übertragen werden.**

Auch wenn ein tschechisches Mitgliedsunternehmen einer internationalen Unternehmensgruppe nicht verpflichtet sein wird, einen CbCR Report abzugeben, wird ihm die Pflicht obliegen, eine **Meldung** bei seinem Steuerverwalter (Finanzamt) abzugeben, in der es die **oberste Mutterentität der Unternehmensgruppe sowie den Staat derer Jurisdiktion** anzuführen hat. **Die Frist zur Anmeldung ist bis zum Ende des Monats Oktober 2017.** Die Meldung sollte auf elektronischem Wege in einem vorgeschriebenen Format abgegeben werden, wobei die **Sanktion für die Nichtabgabe der Meldung bis CZK 600 000 betragen könnte.**

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass die Pflicht zur CbCR-Erstellung **in einigen Nachbarländern sowie in anderen EU-Ländern** in deren Rechtsordnung bereits verankert ist. Identische Bedingungen sind meistens bezüglich der Umsatzhöhe (750 Mio. EUR pro Konsolidierungsgesamtheit) und bezüglich der ersten, nach dem 1. Januar 2016 beginnenden Berichtsperiode. **Unterschiede gibt es jedoch bezüglich der Fristen** zur Abgabe des CbCR-Reports in den einzelnen Ländern sowie bezüglich der **Sanktionshöhe** für ev. Verzögerung.

**Ing. Robert Kolečák**

LTA Tax s.r.o.

(+420) 246 089 010

robert.kolenak@LTApartners.com

Gründerwerbsteuer: In die Steuerbemessungsgrundlage ist die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer nicht einzurechnen

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof („OVGH“) hat judiziert, dass als Gründerwerbsteuerbemessungsgrundlage der Kaufpreis ohne die hierauf entfallende Umsatzsteuer heranzuziehen ist. Diese Schlussfolgerung steht der bisherigen Praxis entgegen, da die Gründerwerbsteuer aus dem Bruttoverkaufspreis, d.h. einschl. der Umsatzsteuer berechnet wurde. Den Steuerschuldern eröffnet sich nun der Weg, einen Teil der ihrerseits in der Vergangenheit entrichteten Gründerwerbsteuer bei Übertragung von Immobilien zurück zu erhalten.

Sachverhalt

Entgeltlich übertragene Immobilien unterliegen der Gründerwerbsteuer von 4 % der Steuerbemessungsgrundlage. In den meisten Fällen entspricht die Steuerbemessungsgrundlage dem vereinbarten Kaufpreis. Nach der bis zum 31. 10. 2016 wirksamen gesetzlichen Maßnahme des Senates Nr. 340/2013 GBl., über die Gründerwerbsteuer („Gründerwerbsteuergesetz“) schuldet der Verkäufer die Gründerwerbsteuer. Falls der Verkäufer umsatzsteuerpflichtig war und die Immobilienübertragung nicht steuerbefreit war, umfasste der vereinbarte Kaufpreis auch die darauf entfallende Umsatzsteuer. Aus diesem Betrag wurde die Gründerwerbsteuer ermittelt. In den Urteilen Gz. 4 Afs 88/2017 – 35 vom 28. 06. 2017 und Gz. 7 Afs 301/2016 – 70 vom 22. 08. 2017 ist OVGH zum Ergebnis gelangt, dass die Umsatzsteuer nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen ist.

Argumentationen des Gerichtshofs

Der OVGH hat seine Entscheidung auf die folgenden Argumente gestützt:

- Bei der Auslegung des Gründerwerbsteuergesetzes sei die Rechtsprechung anzuwenden, die sich auf die alte Rechtsregelung der Besteuerung von Immobilienübertragungen beziehe, an deren Stelle das Gründerwerbsteuergesetz getreten sei. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof habe auf den Befund des Verfassungsgerichts vom 3. April 2003, Az. IV ÚS 500/01 Bezug genommen, wonach immobilienübertragungspflichtig der vom Verkäufer erzielte Ertrag aus der Immobilienveräußerung sei. Hieraus habe OVGH vorliegend hergeleitet, dass als Bestandteil des Ertrags des Verkäufers nicht der Umsatzsteuerbetrag zu erachten sei, da der Verkäufer diesen in den Staatshaushalt abführe.
- Eine abweichende Auslegung stehe nach Auffassung von OVGH im Widerspruch zum Grundsatz der steuerlichen Neutralität, da Umsatzsteuerpflichtige mit einer höheren Gründerwerbsteuer als Nicht-Umsatzsteuerpflichtige belastet würden.
- Im Falle des Gründerwerbsteuergesetzes kämen zwei legitime Auslegungen in Betracht (die eine, wonach der Umsatzsteuerbetrag als Bestandteil des vereinbarten Kaufpreises aufzufassen sei, die andere, wonach der Umsatzsteuerbetrag in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen sei), sodass die für Steuerpflichtige mindere Auslegung anzuwenden sei.

Folgerungen für Gründerwerbsteuerschuldner

Steuerschuldner, die in der Vergangenheit die Gründerwerbsteuer über dem Kaufpreis einschl. Umsatzsteuer entrichtet haben, können die Rückerstattung eines Teils der Gründerwerbsteuer (4 % des betreffenden Umsatzsteuerbetrags) beantragen, indem sie eine nachträgliche Gründerwerbsteuererklärung bzgl. der geminderten Steuerschuld samt Erstattungsantrag einreichen. Die Einreichung der nachträglichen Gründerwerbsteuererklärung ist mit einer Verjährungsfrist begrenzt, die im Allgemeinen drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Einreichung der ursprünglichen Gründerwerbsteuererklärung beträgt. Von der Rückerstattung der Gründerwerbsteuer sind seit dem zweiten Quartal 2014 getätigte Immobilienübertragungen erfasst.

Stellungnahme der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist trotz ihrer anfänglichen Verweigerung doch zum Ergebnis gelangt, dass sie die Auslegung von OVGH akzeptieren und den entsprechenden Teil der Gründerwerbsteuerbeträge auf Grund eines entsprechend eingereichten Antrags automatisch zurückzahlen wird. Davon erfasst sind auch Übertragungen seit dem 01. 11. 2016, als die Novellierung des Gründerwerbsteuergesetzes den Wechsel des Gründerwerbsteuerschuldners vom Verkäufer auf den Käufer bewirkte.

Falls dieser Sachverhalt auf Sie zutrifft, sollten Sie der Frage zeitnah nachgehen, um den Ablauf der Verjährungsfrist für die nachträgliche Steuerfestsetzung zu vermeiden.

**Dr. Stephan Heidenhain**

bnt attorneys-at-law s.r.o.

(+420) 222 929 301
Stephan.Heidenhain@bnt.eu

Praktische Hinweise zur Eintreibung von Forderungen in der Tschechischen Republik

Das Thema „Eintreibung von Forderungen“ ist ein Dauerbrenner. Deswegen soll an dieser Stelle rekapituliert werden, was für die Praxis in der Tschechischen Republik derzeit das Wichtigste ist.

Zunächst muss die behauptete Forderung rechtlich bestehen und gut belegt sein; Forderungen ohne aussagekräftige Unterlagen, auch zum entstandenen Schaden, können auch von noch so versierten Anwälten nicht erfolgreich eingeklagt werden. Auch wenn eine Forderung besteht, ist sie in der Regel, gesetzt den Fall, dass tschechisches Recht anwendbar ist, **nach drei Jahren** verjährt, d.h. der Anspruchsgegner kann erfolgreich die Einwendung der Verjährung erheben, spätestens in einem Prozess, und die Klage wird dann abgewiesen.

Zu unterscheiden — **und vorab zu prüfen** — ist, wenn der Fall **ein internationales Element** hat, z. B. die Parteien ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, welches Recht anwendbar und welches Gericht zuständig ist. Das **anwendbare Recht** bei vertraglichen Ansprüchen richtet sich nach der Verordnung Rom I (593/2008/EU). Die Frage, **welches Gericht** für die Entscheidung des Falles **zuständig ist**, richtet sich nach der sog. Verordnung Brüssel I bis (1215/2012/EU); **europäisches Recht geht dem nationalen Recht vor**. Grundsätzlich kann immer **dort geklagt** werden, wo der **Sitz des Anspruchsgegners** ist. Und grundsätzlich ist immer das **Recht anwendbar**, das im Vertrag als anwendbar **vereinbart** wurde. Wenn eine solche Vereinbarung fehlt, richtet sich das anwendbare Recht in der Regel nach dem konkreten Vertragstyp. Sinnvoll ist es, **anwendbares Recht und zuständiges Gericht nicht auseinanderfallen** zu lassen: wenn möglich sollte der Käufer nicht in Deutschland verklagt werden, wenn tschechisches Recht anwendbar ist, und nicht in der Tschechischen Republik, wenn deutsches Recht anwendbar ist, weil dies den Prozess vor den nationalen Gerichten durch die Anwendung fremden Rechts verkompliziert.

Wenn nach einem **fruchtlosen Aufforderungsschreiben**, das den Hinweis nach § 142a ZPO-cz enthält, dass nämlich **innerhalb von sieben Tagen geleistet** werden muss und dass es sich um die letzte Aufforderung vor Klageerhebung handelt (nur dann sind die Kosten für einen Anwalt erstattungsfähig), eine **Klage in der Tschechischen Republik erhoben** wird, gibt es dafür einige Möglichkeiten: es kann ein (i) **elektronischer Zahlungsbefehl** (auf einem Formular; dies entspricht einem deutschen Mahnbescheid; allerdings nur auf eine finanzielle Forderung in Höhe von 1 Mio. CZK, ca. 38.500 EUR) oder (ii) ein **tschechischer Zahlungsbefehl** (auch nur auf einen Geldbetrag, aber in CZK, EUR oder in einer anderen Währung) beantragt werden; ein tschechischer Zahlungsbefehl bedingt **praktisch eine Formulierung der vollständigen Klage** mit einem zusätzlichen Antrag an das Gericht, den Zahlungsbefehl zu erlassen (im Unterschied zum deutschen Mahnbescheidsverfahren wird kein Formular verwandt). Der **einzuzahlende Gerichtskostenvorschuss** ist bei der Beantragung eines elektronischen Zahlungsbefehls geringer als bei einem klassischen Zahlungsbefehl: der Vorschuss bei einer Klage vor einem tschechischen Gericht beträgt 5 %

**Mgr. Zuzana Ďuríková**

bnt attorneys-at-law s.r.o.

+420 222 929 301

Zuzana.Durikova@bnt.eu

des Streitwerts, der mit Klageerhebung fällig wird und auf Aufforderung des Gerichts, die manchmal unverzüglich, manchmal erst nach einer quälend langen Zeit vom Gericht übersandt wird, zu zahlen ist; der Vorschuss muss meist innerhalb einer kurzen, vom Gericht bemessenen Frist eingezahlt werden (in der Regel per Überweisung auf ein Bankkonto bei der Tschechischen Nationalbank). Leider teilen die Gerichte nicht immer die IBAN-Koordinaten für internationale Überweisungen mit. Um diese muss dann nachträglich gebeten werden. Wenn keine Zahlung erfolgt, wird das Verfahren eingestellt. Bei einer elektronischen Klageerhebung betragen die Gerichtskosten 4% des Streitwerts.

Wenn der Zahlungsbefehl (auch ein elektronischer) erlassen und zugestellt worden ist, kann der Anspruchsgegner **innerhalb von 15 Tagen einen Widerspruch einlegen**, dann wird der Zahlungsbefehl aufgehoben, und das Verfahren wird im streitigen Verfahren vor dem tschechischen Gericht mit einer öffentlichen Verhandlung weitergeführt. Wenn der Anspruchsgegner diese Frist verstreichen lässt, wird der zugestellte Zahlungsbefehl zum vollstreckbaren Titel.

Nicht sehr bewährt hat sich in der Praxis die **Zustellung von Zahlungsbefehlen in die elektronische Datenbox** – wenn der Anspruchsgegner, z. B. eine tschechische juristische Person, diese Datenbox einfach nie öffnet, ergibt sich keine Zustellungsfiktion nach zehn Tagen, denn eine Zustellung muss eigenhändig erfolgen, und gerade dies ist bei der Datenbox nicht vorgesehen. Deswegen muss nach einer misslungenen elektronischen Zustellung eine traditionelle Zustellung durch Niederlegung der Postsendung beim Postamt erfolgen, oder das Gericht muss den Zahlungsbefehl wegen Unzustellbarkeit aufheben.

Zu beachten ist, dass **der Gerichtskostenvorschuss** im Falle einer Rücknahme der Klage vor der ersten Hauptverhandlung in der Regel **in Höhe von 80% zurückgezahlt wird** – den Rest der eingezahlten Gerichtskosten verbleiben also auf jeden Fall beim Gericht, was bei hohen Forderungen durchaus hohe Beträge sein können. Es ist weiter empfehlenswert zu beachten, ob die Anwaltskosten bereits entstanden sind oder noch nicht.

Wenn ein **vollstreckbarer Zahlungsbefehl vorliegt** oder nach einem Gerichtsverfahren – das kann auch jahrelang dauern – ein **vollstreckbares Urteil ergangen ist**, ist dieser Titel in der Tschechischen Republik durch einen sog. Exekutor oder in einem gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren **vollstreckbar**. Nach der genannten Verordnung Brüssel I bis (1215/2012/EU) **ist ein solcher Titel auch in allen anderen EU-Ländern vollstreckbar**, es sei denn die Verordnung selbst nennt eine Ausnahme. **Voraussetzung** ist die **vom tschechischen Gericht auszufüllende Bescheinigung gemäß Art. 53** (Anhang I) der Verordnung Brüssel I bis, die einem deutschen Vollstreckungsorgan im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie zur Vollstreckung vorgelegt werden kann (andernfalls kann auch ein vollstreckbarer deutscher Vollstreckungsbescheid oder ein vollstreckbares deutsches Urteil in der Tschechischen Republik vollstreckt werden).

Im Ergebnis lässt sich feststellen: es gibt viele Fallen und Hindernisse, die aber bei einer guten Strategie vermieden werden können. Leider bleibt am Ende beim Gläubiger die Unsicherheit, ob bei dem Schuldner wirklich etwas zu holen ist und ob so die Forderung des Gläubigers auch wirklich erfüllt wird.

**Arthur Braun, M.A**

bpv Braun Partners s. r. o.

(+420) 224 490 000
arthur.braun@bpv-bp.com

GDPR (Datenschutzgrundverordnung) - was ist tatsächlich zu tun?

Der 25. Mai 2018, der erste Tag der Anwendung der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung, löst bei vielen Unternehmen grosse Befürchtungen aus.

Zwei Gründe sind dafür verantwortlich: Zum einen der erheblich erhöhte Bussgeldrahmen bis zu 20 Mio EUR oder 4 % des Umsatzes bei Verstössen, vor allem aber, dass Datenschutz bei tschechischen Firmen in der Vergangenheit praktisch nicht relevant war, wohingegen Firmen aus dem deutsche Umfeld schon lange mit Datenschutzbeauftragten, etc. arbeiten. Verstösse wurden bisher in der tschechischen Republik kaum geahndet und Bussgelder waren niedrig. In einigen Monaten gilt aber die direkt anwendbare Verordnung, die auch durch eine lockere Umsatzspraxis nicht wesentlich gemildert werden kann. Andererseits scheint mir, dass teilweise von Beraterseite unnötig Panik geschürt wird.

Was muss ich als Unternehmer also wirklich tun?

1. Vorab muss sich jeder Unternehmer klarwerden, welche personenbezogenen Daten er verarbeitet, insbesondere, ob es sensitive Daten wie Gesundheitszustand sind, für die besonders strenge Regelungen gelten, oder faktisch nur die Stammdaten seiner Mitarbeiter. Aber Vorsicht, beispielsweise ist auch eine Anmerkung in einer CRM-Datei, dass man einen Kunden nicht zum Steakhaus einladen soll, weil dieser als Hindu kein Rindfleisch isst, solch eine sensitive Information. Und eine Whats-app-Gruppe für datenrelevante Bereiche wie Neueinstellungen zu eröffnen ist sicherlich auch nicht das Idealbild von vorsichtigen Umgang mit Daten. Datenverarbeitung kann auch Videoaufzeichnung in der Prokuktionshalle sein! Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die breite Mehrheit der Leser, die nicht solche sensitiven Daten verarbeiten oder dies als Auftragsdatenverarbeiter tun.

2. Wenn ich Kundendaten verarbeite, muss ich möglicherweise den bisherigen Zweck/die Rechtfertigung zur Speicherung und Verarbeitung umformulieren, umso mehr, wenn ich diese Daten weiter gebe. Weitergabe/Spreicherung/Verarbeitung ausserhalb der EU ist unabhängig von der GDPR ein besonderes Problem und sollte unbedingt mit Expertenrat gestaltet werden.

3. Ein Datenschutzbeauftragter muss möglicherweise bestellt werden. Sicherlich nicht, wenn ich ein Produktionsunternehmen bin, das nur Stammdaten der Mitarbeiter verarbeitet, sicherlich schon wenn ich eine Versicherung oder ein Energieunternehmen bin. Selbst wenn dieser bereits besteht, muss ich für ihn möglicherweise einen Arbeitsvertrag vorbereiten.

4. Unabhängig von der Intensität der Datenverarbeitung muss ich prüfen, wer von meinen Mitarbeitern und Dienstleistern Zugang zu diesen Daten hat, ob diese nur zu einem vom Gesetz oder Vertragserfüllung erforderlichen Zweck verarbeitet werden. Auch muss ich selbstverständlich nicht mehr benötigte

Daten löschen. Jeder Datenverarbeiter muss geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Minimierung von Datenschutzverletzungen treffen, Art 24/25 GDPR. Eventuell muss ich Verträge mit meinen Dienstleistern nach GDPR aktualisieren.

5. Schliesslich muss ich einen Plan haben, wer und wie das Datenschutzamt im Falle eines leaks, d. h., dass die Daten unrechtmässigerweise an die Öffentlichkeit gelangen, informiert. Die Verordnung lässt dazu nur 72 Stunden, ohne Rücksicht auf Wochenende oder Feiertage.

Es gibt noch einige weitere Aspekte. Insoweit ist es absolut sinnvoll, einen Check-up der Datenschutzlage im eigenen Unternehmen, ggf. auch durch externe Berater mit zusätzlichen Kenntnissen im Arbeitsrecht, durchzuführen und die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Auch für gut geführte Unternehmen sollten jetzt die Schritte zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung eingeleitet werden, für Panik ist aber noch kein Anlass.